

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1828

71 (11.3.1828)

B e i l a g e

3 u r

K a r l s r u h e r Z e i t u n g .

Mit nachstehendem Vortrag hat der Reg. Commissär, Herr Staatsrath Winter, in der Sitzung der 2. Kammer vom 29. Febr., den Gesetzes-Entwurf über Errichtung von Deichverbänden an den innern, nicht schiffbaren Flüssen, zur Berathung vorgelegt.

Hochgeehrte Herren!

Durch eine Höchste Verordnung vom 24ten Mai 1816 wurde ein besonders Flussbaugeld eingeführt: die an dem Rhein gelegenen Orte mit Ausnahme der Strecke von Constanz bis Weil bei Basel, in welcher am Rhein nicht gebaut wird, mußten 2 kr. vom 100 Steuercapital, und die an den damals in den allgemeinen Flussbauverband aufgenommenen, an Binnenflüssen gelegenen Gemeinden aber 1 kr. Flussbausteuer entrichten.

Die erstere wurde im Verfolg auf 4 kr., die letztere auf 2 kr. erhöht, und sie hat im Ganzen jährlich ungefähr 50,000 fl. ertragen.

Dieser Betrag war zu Bestreitung des innern Flussbaues bestimmt, und ist auch mit einem wandelbaren weitem jährlichen Zuschuß aus der allgemeinen Flussbau-Casse wirklich dazu verwendet worden.

Allein die Bestimmung, an welchem Fluß und welche Bauten an solchen zuerst vorgenommen werden sollten, hing von zufälligen Umständen ab.

Viele Gemeinden haben seit dem Jahr 1816 das Flussbaugeld entrichtet, ohne daß etwas, oder etwas Bedeutendes für sie geschehen wäre, angefangene Arbeiten wurden oft unterbrochen, weil die Mittel zum Anfang oder zur Fortsetzung der Unternehmung nicht vorhanden waren.

Diese Verhältnisse, die ich nicht weiter ausführen will, hat eine Ihrer Commissionen, in einem unter dem 25. April 1825 erstatteten Bericht richtig aufgefaßt, und auf Mittel zur Abhilfe gedacht.

Sie, hochgeehrte Herren! haben deren Vorschläge gewürdigt und in einer unterthänigsten Adresse vom 2.

Mai 1825 Seine Königliche Hoheit den Großherzog gebeten:

„der nächsten Ständerversammlung den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wornach die an den innern nicht schiffbaren Flüssen liegenden Gemeinden, zum Zweck ihrer Flussbauten in eine, die Aufbringung der nöthigen Mittel bewirkende Verbindung gesetzt, und die von diesen Gemeinden deshalb zu erhebenden Beiträge lediglich für die Bauten jener Flüsse, jedoch mit Zuschuß des weiter etwa nöthigen Beitrags verwendet werden.“

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diesem unterthänigsten Wunsch zu entsprechen geruht, und ich habe den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes, welches eine solche Einrichtung bezweckt, zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

Dieser Entwurf wird durch folgende Darstellung begründet.

Art. 1.

Die gemeinschaftliche Gefahr, welche den an einen solchen Fluß unmittelbar gränzenden oder im Ueberschwemmungsgebiete desselben liegenden Gemeinden oder Gemarkungen droht, ist der veranlassende Grund eines solchen Deichverbandes, und der Zweck desselben, die Abwendung dieser Gefahr auf gemeinschaftliche Kosten. Ein solcher Deichverband ist also die Vereinigung der von einem Fluße unmittelbar oder mittelbar bedrohten Gemeinden und Gemarkungen in eine Gesellschaft zur Abwendung der ihnen drohenden Gefahr auf gemeinschaftliche Kosten.

Diese Vereinigung ist jedoch nicht der Willkühr der theiligten Gemeinden frei gestellt, sondern sie wird wegen der großen Wichtigkeit des dadurch zu erreichenden Zwecks durch das Gesetz als nothwendig geboten. Die Vereinigung sämtlicher in dieser Lage befindlichen Gemeinden des Großherzogthums in einen einzigen Verband, unter Einwirkung ihrer sämtlichen Kräfte, zur Erreichung jenes Zwecks, erscheint aus dem Grunde als unzulässig, weil die bedeutende Verschiedenheit der einzelnen Flußgebiete, in Absicht auf Localität, auf die Eigenschaft des Flusses

und auf die Richtung desselben eine allzugroße Verschiedenheit der Interessen selbst begründet, und daher jede Ausdehnung des Verbands über die Grenzen des Flussgebiets ein nicht zu rechtfertigendes Mißverhältniß zur Folge haben würde.

Daher bildet ein jeder solcher Deichverband, ohne alle Verbindung mit den übrigen, ein für sich abgeschlossenes Ganzes, und hat in dieser Eigenschaft seine besondern Zwecke und besondern Mittel zur Erreichung desselben, mithin auch seine ganz eigenen Rechtsverhältnisse.

Aus dem oben aufgestellten Begriffe eines solchen Deichverbandes geht von selbst hervor, daß nur die Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr, nicht die Erzielung gewisser positiver Vortheile den wesentlichen Zweck dieses Vereins ausmache.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob Gemeinden oder überhaupt Güterbesitzer gezwungen werden können, zur Erzielung solcher positiven Vortheile in einen Verein zu treten, aber allerdings steht es der staatsrechtlichen Gewalt zu, einen solchen Verein da zu befehlen, wo es sich von Abwendung einer durch Naturereignisse begründeten Gefahr handelt, und wo der wirkliche Eintritt der letzteren zugleich auf die Gesamtheit des Staats auf das Nachtheiligste einwirkt.

Daß Letzteres bei der Verheerung der zu einem Flussgebiete gehörigen Liegenschaften nothwendig der Fall seyn mußte, leuchtet wohl von selbst ein.

Das Gesetz bezeichnet diejenigen Flüsse namentlich, hinsichtlich welcher Deichverbände bestehen sollen.

Die benannten Flüsse sind mehrentheils solche, die früher schon in den allgemeinen Flussbau aufgenommen waren.

Es wurden noch einige wenige beigelegt, welche nach dem Gutachten der artistischen Behörde in dieselbe Kategorie gehören, namentlich die Donau, Schutter und Tauber. Das Gesetz hat jedoch zugleich ausgesprochen, daß in der Folge auch noch an denjenigen Flüssen, bei welchen genau dasselbe Verhältniß eintreten, und gleiches Bedürfnis gefühlt werden wird, Deichverbände errichtet werden sollen. Der Grund und Zweck dieses Vorbehalts ist von selbst klar.

Art. 2 und 3.

Den Bestimmungen, welche Gemeinden dem Deichverbande eines gegebenen Flussgebiets einverleibt werden sollen, liegen folgende Ansichten zum Grunde.

Bei solchen Gemeinden und Gemarkungen, welche unmittelbar an den Fluss gränzen, liegt das Bedrohtheyn derselben von der gemeinschaftlichen Gefahr schon von selbst am Tage. Dieselben gehören daher schon wegen dieser Lage in den Deichverband, mag nun der an den Fluss stoßende Theil der Gemarkung groß oder klein seyn; denn der letztere Umstand kann lediglich nur auf die Classification, nicht aber auch auf den Punkt der Einverleibung oder Ausschließung einen Einfluss üben.

Bisher haben nur diejenigen Gemeinden, welche unmittelbar an den Fluss stoßen, Beiträge zum Flussbau geleistet.

Die Erfahrung zeigt jedoch unwidersprechlich, daß auch andere benachbarte, nicht unmittelbar an den Fluss stoßende Gemeinden, vermöge ihrer Lage Gefahr von demselben, wenn auch in minderm Grade zu besorgen haben. Da nun die Anstalten zur Abwendung derselben auch ihnen zu gut kommen, so müssen sie gleichfalls dem Deichverbande einverleibt werden.

Art. 4.

Bei solchen Gemeinden nun, welche nicht unmittelbar an den Fluss stoßen, und von welchen nicht schon zum Voraus mit Gewißheit angenommen werden kann, daß sie durchaus nicht bedroht sind, muß vorerst durch eine eigene Commission, vermöge einer artistischen Operation genau untersucht werden, ob überhaupt beim ungebundenen, nicht eingedeichten Zustande desselben Gefahr für dieselben zu besorgen ist.

Diese Commission soll aus einem rechtsgelehrten Kreisrathe, einem Ingenieur für jeden einzelnen Deichverband und zwei Landwirthen für jeden Kreis, bestehen.

Dieses Geschäft ist augenscheinlich von großer Wichtigkeit, da hauptsächlich die Grundlage eines jeden Deichverbandes dadurch hergestellt werden soll. Es kommt daher überhaupt auch nur ein einzigesmal bei jedem Deichverbande vor. Die Regierung glaubt dadurch, wie das Personale jener Commission bestimmt worden ist, alle Rücksichten erschöpft zu haben, welche die bei diesem Gegenstande überhaupt zu beobachtenden Momente verdienen.

Art. 5.

Ist nun einmal hergestellt, welche Gemeinden zu dem Deichverbande gehören, so muß weiter untersucht und bestimmt werden, in welchem Umfange und in welchem Grade eine jede einzelne derselben von dem Angriffe oder der Ueberschwemmung des Flusses bedroht werde. Denn es fällt wohl von selbst in die Augen, daß hierin eine bedeutende Verschiedenheit statt finden kann, welche schon der Natur der Sache nach eine Verschiedenheit in der Concurrenz zu den Kosten nach sich ziehen muß.

Hierdurch bilden sich nach der Größe und dem Umfange der Gefahr mehrere Abstufungen unter jenen Gemeinden, welche im Gesetze als Klassen bezeichnet sind.

Auch diese Untersuchung und Bestimmung bildet einen Haupttheil des jener Commission zu übertragenden Geschäfts. Letzteres ist gleichfalls von großer Wichtigkeit, und kommt eben so, wie die erste Untersuchung, welche Gemeinder überhaupt bedroht sind, im Ganzen nur einmal vor.

Um jede Willkür, so viel als möglich, zu beseitigen, hat man für nöthig gehalten, die Momente, worauf es hier hauptsächlich ankommt, gesetzlich zu bestimmen, was im Artikel 5. geschehen ist.

Die dem Deichverbande einzuverleibenden Gemeinden, nach dem Gewicht der so eben berührten Momente überhaupt in vier Klassen zu theilen, hat man um dessentwillen am zweckmäßigsten erachtet, weil durch eine jede Eintheilung, die mehr oder weniger Abstufungen einschließt, ein

minder angemesseneres Verhältniß der einzelnen Klassen unter sich, und in den Uebergängen von der einen zur andern, besonders in Bezug auf den Concurrenzfuß, hergestellt wäre.

Selbst bei einer unmittelbar an den Fluß stoßenden Gemeinde können die von der Commission zu erwägenden, oben angeführten Momente so beschaffen seyn, daß dieselben nicht füglich in die erste Klasse eingereiht werden kann.

J. B.: wenn sie nur mit einem geringen Theil der Gemerkung anstoßt, und der größere Theil schon in seiner höhern Lage einen natürlichen Schutz findet, oder wenn der anstoßende Theil selbst in gebirgigem ödem Terrain besteht.

Darum hat man die Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen dem vernünftigen, auf Erfahrungen und erhobene Thatsachen gegründeten Ermessen der Commission überlassen zu müssen geglaubt.

Art. 6.

Eine innere zum Deichverbande eines Flusses gehörige, und zugleich an den Rhein stoßende Gemeinde verdient jedenfalls diejenige Rücksicht, daß sie nicht doppelt belastet werde.

Da nun seither die am Rhein und an einem Binnenfluß liegenden Gemeinden das doppelte Flußbaugeld entrichtet haben, so ist es billig, daß sie, da nun von letzteren kein Beitrag in die allgemeine Flußbau-Casse mehr entrichtet wird, auf die Hälfte herabgesetzt, und hinsichtlich des Deichbaues der innern Flüsse aber den übrigen Gemeinden gleich gehalten werden.

Art. 7.

Sehr folgenreich für die ganze Zukunft ist dieses Operat der fraglichen Commission für sämtliche Gemeinden. Daher kann denselben der Recurs gegen die ihrer Ansicht nach sie beschwerenden Bestimmungen der Commission nicht versagt werden, und man hat geglaubt, das Recht dazu, ihnen gerade so ausdrücklich vorbehalten zu müssen.

Art. 8.

Ein solcher Deichverband, als der Verein mehrerer mystischer Personen zu einem Zwecke, muß, wenn anders viele Weitläufigkeiten, Collisionen und andere Unverträglichkeiten vermieden werden sollen, selbst wieder für eine, für sich bestehende moralische Person erklärt werden, welche Corporationsrecht besitzt.

Art. 9. und 10.

Derselbe hat also seine eigenen Vorsteher und durch diese einen Verrechner nebst den übrigen Unterdeichbedienten zu wählen.

Jene Vorsteher haben hauptsächlich die Obliegenheit, das Interesse des Deichverbandes in allen seinen Angelegenheiten zunächst zu vertreten, und in dieser Eigenschaft die nöthigen Wünsche und etwaigen Beschwerden bei den betreffenden Staatsbehörden anzubringen.

Durch diese Einrichtung wird für die betheiligten Bezirke Vieles gewonnen.

Den vielseitigen bisher vernommenen Klagen, daß man bei Behandlung des innern Flußbaues willkürlich und oft ohne alle Rücksicht auf das wahre Erforderniß zu Werke gehe, wird dadurch vollständig begegnet.

Jene Einrichtung macht es möglich, daß in Bezug auf einen gegebenen Deichverband, das ganze Geschäft nach einem bestimmten Plane im Zusammenhange und mit sorgfältiger Abwägung aller vorkommenden Interessen betrieben werde.

Die nähern Bestimmungen darüber, wie die Wahl dieser Vorsteher durch den Deichverband geschehen solle, möchten dormalen noch großen Schwierigkeiten unterliegen.

Den stimmsfähigen Mitgliedern der Gemeinden allein diese Wahl zu überlassen, wäre aus dem Grunde nicht zu rechtfertigen, weil auch viele Ausmärker dabei betheiligt seyn werden. In welchem Grade auch diesen eine Mitwirkung bei der Wahl zu gestatten und ferner ob jede Gemeinde oder mehrere zusammen einen Vorsteher zu wählen haben sollen, dieß möchte erst nach Errichtung der Deichverbände selbst gehörig bemessen werden können, weil alsdann erst eine genaue Uebersicht über das Ganze gegeben ist. — Es kann daher vor der Hand der allgemeinen Bestimmung, daß die Vorsteher vom Deichverbande selbst gewählt werden, genügen.

Art. 11.

Ufer- und Deichbau sind auf des innigste mit einander verbunden. Dieselben kommen der Gesamtheit der dem Deichverbände einverleibten Gemeinden zu gut. Daher müssen auch alle diese Gemeinden, wenn gleich nach verschiedenem Maasstabe, zu beiden Gattungen von Bauten beitragen. Anders würde die Sache sich verhalten, wenn man sagen könnte, daß nur der Deichbau allen diesen Gemeinden in ihrer Gesamtheit, der Uferbau aber ausschließlich nur den unmittelbar an den Fluß stoßenden Gemeinden zum Vortheil gereiche.

Art. 12.

Der Ufer- und Deichbau kann in manchen Flußgebieten zugleich auch bedeutende Nachtheile und Hindernisse beseitigen, welche im uneingedeichten und ungebundenen Zustande des Flusses der Ausübung des Flosrechts und den im Flußgebiete befindlichen Straßenzügen im Wege stehen würden. Daher ist es billig, daß vor Allem ein Präcipuum ausgemittelt werde, welches von den Flosberechtigten und von der Straßenbau-Casse zu dem Gesamtkostenaufwande zu

leisten ist. Diese Ausmittelung wird am besten in der Art geschehen, daß die oft erwähnte Commission nach Erwägung der bezüglichen Verhältnisse den Betrag bei den Kreisdirectorien in Vorschlag bringt, und dieses denselben nach Genehmigung der betheiligten, vorbehaltlich des Recurses, an das Ministerium des Innern festsetzt.

Art. 14.

Die Frohnden waren früher schon bei dem Flußbau ab geschafft; aus Gründen, die keiner näheren Erörterung bedürfen, wurde diese Bestimmung auch in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen und ausgesprochen, daß alle Arbeiten zu Geld angeschlagen werden sollen.

Art. 15.

Hauptächlich ist es der liegenschaftliche Besitz, dessen Schußung durch die Ufer- und Deichbauten von einem solchen Vereine bezweckt wird; da aber keine Frohnden statt finden sollen, so wird auch die gewerbetreibende Klasse sehr erleichtert, und darum ist es nur gerecht, daß neben dem Häuser- Grund- und Gefäll- auch das Gewerbesteuerkapital beigezogen werde.

Das Verhältniß der 4 einzelnen Klassen gegen einander ist, wie 4, 3, 2, 1; so daß eine Gemeinde der ersten Klasse verhältnißmäßig oder bei gleichem Steuerkapital 4 mal so viel beiträgt, als eine Gemeinde der 4. Klasse.

In einer jeden zum Deichverbände gehörigen Gemeinde können übrigens alle Gebäude und Güter ohne allen Unterschied zum Anzug, wenn gleich einzelne Grundstücke ihrer Lage nach des Schußes durch jene Bauten weniger, ja vielleicht einige sogar durch die Natur schon hinlänglich sicher gestellt, des künstlichen Schußes überall gar nicht bedürfen.

Dieses Verhältniß würde allerdings auffallen, wenn von einem Vereine von einzelnen Liegenschaftsbesitzern zu seinem Zwecke, abgesehen von allem Gemeinde- oder Gemarkungsverbände, die Rede wäre. — Allein hier bei diesen Deichverbänden ist von diesem Vereine ganzer Gemeinden und Gemarkungen die Rede.

Was also in der einzelnen Gemeinde und Gemarkung schon als Norm bei Vertheilung von gewissen Lasten Gültigkeit hat, das muß auch bei dem größeren Verbände, welchen die Gemeinden selbst bilden, Anwendung finden. Nun war es ja bisher Grundsatz, daß die Dammbauten in einer Gemeinde als eine außergewöhnliche Last zu betrachten sey, zu welcher alle Liegenschaftsbesitzer der Gemarkung, ohne alle Ausnahme, beizutragen haben. Die Beitragspflicht beruht also hier rein auf dem durch den Gemarkungsverband begründeten Socialverhältnisse.

Würde man bei den Deichverbänden von diesem Grundsatz abweichen, und festsetzen, daß jede einzelne Liegenschaft nur alsdann, wenn sie geschügt wird, und nur in dem Grade, in welchem sie es wird, in den Deichverbände

Cataster aufgenommen werden soll, so hätte man, wie jedem von selbst einleuchtet, dadurch geradezu gesagt:

Es sollen Deichverbände bestehen, aber sie sollen unaufrührbar seyn.

Art. 19 und 20.

Nun bleibt noch die Erörterung der Frage übrig: wer soll die Aufnahme, Leitung und Ausführung der nöthigen Bauten besorgen? Bisher wurde dieses Geschäft größtentheils von der Bezirksinspektion besorgt.

Die Genehmigung des aufgestellten Bauestats erfolgte von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues. Theils der Mangel an den nöthigen Fonds, theils die Unmöglichkeit, alle Interessen, namentlich auch in rechtlicher und landwirtschaftlicher Hinsicht vollständig abzuwiegen, und überhaupt dabei planmäßig zu verfahren, haben, wie schon oben erwähnt worden, mancherlei Klagen herbeigeführt. Die Möglichkeit, den Flußbau planmäßig zu behandeln und die dazu nöthigen Fonds aufzubringen, soll und wird gerade durch die Errichtung von Deichverbänden hergestellt werden.

Soll nun aber auch die Quelle der Beschwerden über unvollständige und mangelhafte Abwägung der vorkommenden verschiedenen Interessen verstopft werden, so ist von Nothen, daß diejenige Behörde, welche die Aufnahme des Bau-Stats, die Leitung, Ausführung und Beaufsichtigung derselben zu besorgen hat, in Hinsicht auf die Personen anders organisiert werde.

Deswegen soll eine besondere Deichbaucommission für jeden Verband niedergesetzt werden, bestehend aus einem Rechtsgelehrten, einem Flußbauverständigen und einem oder einigen zu wählenden Landwirthen, welche zwar unter Aufsicht des Staats aber selbstständig, diese Angelegenheiten besorgen.

Eine Ausnahme von dieser Einrichtung da, wo der geringere Umfang des Bauwesens solche nicht erfordert, und die Möglichkeit eine einfachere Vorkehrung zu treffen, ist zugleich vorbehalten. Sie rechtfertigt sich von selbst. Die Grundlage und der vorzüglichste Theil des Geschäfts dieser Deichbaucommission besteht in der richtigen Aufnahme der nöthig oder nützlich scheinenden Bauten, und sod. . . in der endlichen Festsetzung des Bau-Stats und der Repartitions-summe.

Da nun gerade hierbei der Deichverband hauptsächlich betheiligt ist, indem von den diesfalligen Bestimmungen seine Wohlfahrt abhängt, so würde die Zuziehung der Vorsteher desselben zu der endlichen Festsetzung des Bau-Stats und der Repartitions-summe, und zwar mit Stimmrecht, verordnet.

Die Mehrheit der Mitglieder soll entscheiden, die Kreisdirectorien sollen nur Einsprache haben, wenn sie einen Nachtheil befürchten; über diese Anstände soll die betheiligte Commission gehört, und wenn keine Vereinigung der An-

sichten erfolgt, von dem Ministerium des Innern endlich entschieden werden.

Alle Streitigkeiten, die sich auf den Concurrenzfuß, auf Beitragsverbindlichkeit beziehen, oder die Vergrößerung des Deichverbandsbezirks zum Gegenstande haben, sind aus dem Grunde im Administrationsjustizwege zu entscheiden, weil alle hier genannten Rechtsverhältnisse nicht in reinem Privatrecht, sondern im öffentlichen Rechte begründet sind.

Diesem wird noch angefügt, daß eine Summe von wenigstens fünf und zwanzig tausend Gulden in den Staatsaufwand aufgenommen werden soll, um damit jährlich die Deichverbände bei solchen Unternehmungen, welche die Kräfte der Beitragspflichtigen übersteigen würden, wechselseitig unterstützen zu können. Die definitive Festsetzung des Betrags wird bei Regulierung des Straßenbau-Etats erfolgen.

E n t w u r f

e i n e s

Gesetzes über Errichtung von Deichverbänden, an innern, nicht schiffbaren Flüssen.

L u d w i g k.

Wir haben Uns gnädigst bewegen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu Regulierung des Ufer- und Deichbaues der innern, nicht schiffbaren Flüsse folgendes Gesetz zu erlassen:

I. Von Errichtung der Deichverbände.

Art. 1.

Für die Bezirke, welche den unmittelbaren Angriffen nachbenannter Flüsse ausgesetzt sind, oder ganz, oder theilweise in deren Ueberschwemmungsgebiet liegen, sollen besondere, von einander unabhängige Deichverbände errichtet werden.

Diese Flüsse sind:

- 1) die Buttach,
- 2) die Schlucht,
- 3) die Donau (von Donaueschingen abwärts)
- 4) die Wiese,
- 5) die Dreifam,
- 6) die Elz,
- 7) die Kinzig,
- 8) die Schutter,
- 9) die Mench,
- 10) die Murg,
- 11) die Enz, und
- 12) die Lanber.

Gleiche Einrichtungen sollen auch für andere, nicht benannte Flüsse getroffen werden, wenn bei ihnen dieselben Verhältnisse, wie bei jenen vorliegenden, und das Bedürfnis gefühlt wird.

Art. 2.

Die Vereinigung der an einem solchen Flusse oder in dessen Nähe gelegenen Gemarkungen zu einem Deichverband bezweckt die Abwendung der ihrem Eigenthum drohenden Gefahr durch Herstellung und Erhaltung des nöthigen Uferbaues und durch Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Deiche; Alles auf gemeinschaftliche Kosten.

Art. 3.

Zu dem Deichverbände gehören:

- a) alle Gemarkungen, die an einen der genannten Flüsse stoßen, das Eigenthum derselben mag einer Gemeinde, dem Domänenfiskus oder wem sonst zustehen.
- b) alle jene Gemarkungen, welche, ohne an den Fluß zu stoßen, dennoch von demselben im ungebundenen, nicht eingedeichten Zustande, Nachtheil zu besorgen haben.

Art. 4.

Durch eine besondere Commission wird nach vorheriger, unter Beizug der betreffenden Beamten, Ortsvorgesetzten, Mitglieder des Gemeindeausschusses und der Vertreter der

zu keiner Gemeinde gehörigen Gemarkungen, vorgenommenen artistischen Untersuchung bestimmt, welche Gemarkungen nach dem Art. 3. in den Deichverband aufgenommen werden müssen.

Die Commission besteht:

- a) aus einem rechtsgelehrten Kreisrath,
- b) einem Ingenieur, und
- c) zwei Landwirthen.

Die beiden erstgedachten Commissionsmitglieder und die Landwirthe werden von den Kreisdirectorien für deren Bezirke ernannt.

Art. 5.

Die Commission theilt, mit Berücksichtigung nachbenannter Momente, die nach Art. 3. dem Deichverbaude einzuzuleibenden Gemarkungen in vier Klassen:

Diese Momente sind:

- a) der Grad und der Umfang der Gefahr, welche in Bezug auf den benachbarten Fluß bei einer Gemarkung größer, bei der andern geringer seyn kann;
- b) die kürzere oder längere Dauer und die häufigere Wiederkehr der Ueberschwemmung und der für die Landwirtschaft daraus entspringenden Nachtheile;
- c) die Kostspieligkeit der nöthigen Bauten, insofern lediglich besondere Localverhältnisse einen das gewöhnliche Verhältniß übersteigenden Aufwandsgrad nöthig machen, und dies nach vorliegenden Erfahrungen schon zum Voraus erkannt werden kann;
- d) die Größe der Versandung der Feldmarken bei einer entstehenden Ueberschwemmung und die Größe der Beschädigung derselben durch Losspülung und Abtreibung der Bauerde.

Art. 6.

Die an dem Rhein und zugleich an einem Binnenflusse liegenden Gemeinden haben künftig in die Rheinbaukasse statt 4. fr. nur 2 fr. zu bezahlen.

Dagegen werden sie hinsichtlich des Deichverbandes den übrigen an dem Binnenflusse oder in dessen Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gemeinden gleichgehalten.

Art. 7.

Jede Gemarkung hat das Recht, gegen die Bestimmung der Commission über die Classification den Recurs an das Kreis-Direktorium, und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern, zu ergreifen.

Art. 8.

Jeder Deichverband erhält Corporationsrecht.

Ueber den Gerichtsstand eines jeden einzelnen in privatrechtlicher Hinsicht, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Art. 9.

Jeder Deichverband hat seine gewählten Vorsteher, jede beitragspflichtige Gemeinde, ihre selbst gewählten Vertreter.

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahl von den Deichgenossen geschehen soll, wird die Verordnung erfolgen, wenn die Deichverbände selbst errichtet seyn werden.

Art. 10.

Die Vorstände der Deichverbände sind ermächtigt, mit Staatsgenehmigung Capitalien aufzunehmen, auch steht ihnen das Recht zu, bei der unten genannten Deichbau-commission Anträge auf die Vornahme nöthig scheinender Bauten zu stellen, und Beschwerde bei dem Kreis-Direktorium zu führen, wenn von der im Art. 4 benannten Commission Gemarkungen in die vier Klassen nicht aufgenommen worden sind, welche zum Deichverband sich zu eignen scheinen.

II. Von der Deichverbandslast und der Concurrenz zur Bestreitung der Kosten derselben.

Art. 11.

Ufer-, Deichbau- und Verwaltungskosten haften auf den im Art. 3 genannten Gemarkungen, welche als gemeinschaftliche Last in der Art, daß jede Gemarkung ohne Unterschied zu jeder Gattung von Bauten und deren Unterhaltung beitragen muß, und nur in Absicht auf das Maas des Beitrages, eine Verschiedenheit Statt findet.

Art. 12.

Von der Staatskasse soll in dem Falle, wenn durch den Ufer- und Deichbau zugleich die benachbarten Landstraßen geschützt werden, ein Präcipuum dafür zu der Gesamtlast übernommen werden, welches das Kreis-Direktorium nach Vernehmung aller Betheiligten, zu bestimmen hat.

Auf dieselbe Art ist auch ein Präcipuum für die Flossberechtigten (gleichviel ob Staat oder Privaten) nach deren Einvernehmung zu bestimmen. Es sey denn, daß der Concurrnzfuß durch frühere Uebereinkunft oder Observanz, bereits anderweit regulirt worden wäre, in welchem Falle es hierbei sein Verbleiben behält.

Art. 13.

Zur Deichverbandslast sollen nicht gezählt werden:

besondere Floßeinrichtungen, wie auch Wässerungs- und Entwässerungsanstalten, endlich die Vorrichtungen zur Betreibung von Wasserwerken, die aussergewöhnlichen, lediglich zur Sicherung einer Brücke dienenden Schutzbauten, und die nach Umständen zu diesem Behufe nothwendige Regulirung des Flusses.

Der Deichverband hat jedoch, wenn wegen des Ufers und Deichbaues dergleichen Einrichtungen, Anstalten und Vorrichtungen zerstört oder verändert werden müssen, die Eigenthümer derselben zu entschädigen.

Art. 14.

Alle Arbeiten, welche bei dem Ufer- und Deichbau vorkommen, werden zu Geld angeschlagen.

Frohnden werden nicht geleistet.

Dadurch ist jedoch die Verbindlichkeit zur allgemeinen Nothhülfe nicht ausgeschlossen.

III. Von dem Concurrrenzfuße, nach welchem die zum Deichverbände gehörigen Gemarkungen zu Bestreitung der Kosten beizutragen haben.

Art. 15.

Die Concurrenz der Deichverbandsgenossen zu den Kosten, welche nach Feststellung des (Art. 12.) erwähnten Präcipuums noch erübrigen, wird nach folgenden Proportionen bestimmt:

- 1) die Concurrenz der verschiedenen vier Classen ist folgende:
 - a) die Gemarkungen der ersten Classe kommen mit dem ganzen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbs-Steuer-Capital,
 - b) die Gemarkungen der zweiten Classe mit drei Vierteln,
 - c) jene der dritten Classe mit der Hälfte, und
 - d) die der vierten Classen mit einem Viertel des gedachten Capitals zum Anzug.
- 2) Die Concurrenz der Gemarkung einer jeden einzelnen Classe unter sich, wird nach dem Verhältnisse des Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer-Capitals einer jeden bestimmt.

Die Art. 4. genannte Commission bestimmt namentlich die im vorigen Artikel erwähnte Concurrenz nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnisse.

Die Subrepartition der Lasten unter die einzelnen Beitragspflichtigen in einer Gemarkung geschieht auf dieselbe Weise, wie die Repartition unter den Gemarkungen.

Art 16.

Es wird eine besondere Deichverbands-Kasse errichtet, in welche die nach dem Kataster repartirten Gelder bezahlt werden müssen.

IV. Von den Behörden in Deichbau-Sachen von dem Geschäfte und Wirkungskreise derselben, ferner von den Deich-Beamten und den Unter-Deichbedienten.

Art. 17.

Jeder Deichverband erwählt durch seine Vorsteher nach relativer Stimmenmehrheit eine verhältnismäßige Anzahl Dammmarthse.

Art. 18.

Dieselben Vorsteher des Deichverbands wählen nach absoluter Stimmenmehrheit den Deichverbands-Einnehmer, vorbehaltlich der Kreis-Directorial-Genehmigung.

Er muß eine angemessene Caution stellen.

Art. 19.

Für jeden Deichverband wird eine Fluß- und Deichbau-Commission zur Besichtigung der Ufer und Deiche, Festsetzung des Bau-Etats und Repartitions-Summe, Ausführung der angeordneten Bauten, Anordnung der Umlagen, Decretur und Zahlung der Kostenzettel, überhaupt zur unmittelbaren Leitung niedergesetzt. Sie besteht aus einem Rechtsgelehrten, einem Flußbau- und einem oder zwei von den Vorstehern des Deichverbands gewählten Wirthschaftsverständigen.

Die ersteren werden auf Vorschlag des Kreis-Directoriums von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der besoldeten Staatsdiener ernannt.

Sollte sich hinsichtlich eines oder des andern der oben genannten Flüsse ergeben, daß die, bei solchen vorkommenden Bauten nicht von dem Umfange und von der Bedeutung sind, daß eine eigene auf die oben gedachte Weise eingerichtete Deich-Commission nöthig erscheint, so soll

von der oberen Staatsbehörde auf Antrag der Kreis-Directorien die weitere, dem Bedürfnis angemessene, Anordnung getroffen werden.

Art. 20.

Zur Festsetzung des Bau-Etats und zur Reparition der Kosten müssen sämtliche Vorsteher des Deichverbands mit Stimmrecht zugezogen werden.

Die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Commission, die Vorsteher des Deich-Verbands mit eingerechnet, entscheidet.

Das Kreis-Directorium hat den festgesetzten Bau-Etat und die Reparition durch die Commission (Art. 19.) vollziehen zu lassen.

Findet dasselbe Gründe zur Verweigerung des Vollzugs, so hat es solche der vorgedachten verstärkten Commission (Art. 20.) zu eröffnen.

Können beide sich nicht vereinigen, so sind die Bau-Etats, nebst dem Reparitions-Fusse, dem Ministerium des Innern zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Art. 21.

Die Mitglieder dieser Commission erhalten für die Deichverbands-Geschäfte keine besondere Belohnung; jedoch

muß die Casse des Verbandes denselben alle Auslagen, namentlich die geordneten Diäten, ersetzen.

V. Vom Verfahren in streitigen Deichverbands-Sachen.

Art. 22.

Entstehen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Kosten-Concurrenz oder über den Maßstab derselben zwischen dem Deichverbände und einzelnen Bemerkungen auf einer, und Privatpersonen auf der andern Seite, so werden dieselben lediglich im Administrativ-Bege verhandelt und entschieden.

Auf gleichem Wege werden entschieden jene Streitigkeiten, die im Falle des Art. 10. zwischen den Vorstehern des Deichverbands und solchen Gemeinden entstehen, welche dem Deichverbände nicht beige schlagen wurden, aber nach der Behauptung jener Vorsteher dazu gehören.

Das betreffende Kreis-Directorium, dem der Deichverband in administrativer Hinsicht untergeben ist, ist in solchen Fällen die erste Instanz, von welcher die Berufung an das Ministerium des Innern geht.